Gemeinde Allensbach

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Unterer Kapplerberg – Teilbereich West"

Satzung

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) m.W.v. 01.07.2005, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung von 29.10.2003 (GBL. S. 695) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S.895) m.W.v. 02.01.2005, § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.2003 (GBl. S. *271*), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach in öffentlicher Sitzung am 28.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile der Satzung

1) Die Satzung erfasst den Bebauungsplan „Unterer Kapplerberg – Teilbereich-West" der aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils vom 28.10.2008 und dem Textteil vom 28.10.2008 besteht.

2) Die Satzung erfasst außerdem die örtlichen Bauvorschriften „Unterer Kapplerberg – Teilbereich-West", die zusammen mit dem Bebauungsplan „Unterer Kapplerberg – Teilbereich-West" beschlossen werden. Sie bestehen aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils vom 28.10.2008 und dem Textteil vom 28.10.2008.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan des zeichnerischen Teils vom 28.10.2008.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Allensbach, den 28.11.2008

Kennerknecht, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von 7 Jahren (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578), zuletzt geändert am 19.07.1999 gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Allensbach, den 28.11.2008

Kennerknecht, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Satzung, der Inhalt des Planes sowie die Textlichen Festsetzungen unter Beachtung der Verfahrensvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Allensbach, den 28.11.2008

Kennerknecht, Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allensbach

Nr. 48 vom 28.11.2008 und damit rechtsverbindlich.

Allensbach, den 01.12.2008

Kennerknecht, Bürgermeister